

Kurztitel

Überbrückungshilfengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 174/1963 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 187/1964

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 5

Inkrafttretensdatum

06.08.1964

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Text

§ 5. (1) Für den Anspruch auf Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe sind die Überbrückungshilfe, die Karenzurlaubshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe, soweit diese Leistungen nach diesem Bundesgesetz bzw. nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen, gewährt werden, den Einkünften aus der Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBI. Nr. 31/1950, oder des § 3 lit. e des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBI. Nr. 229/1951, in der Fassung des BGBI. Nr. 305/1960 gleichzuhalten.

(2) (Anm.: Aufgehoben durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 187/1964)